

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kleine Theater am Weingarten**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NR.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 23.03.2017 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### Vorbemerkung:

Das Kleine Theater am Weingarten wird als öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Minden von der Volkshochschule Minden betrieben. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur für Veranstaltungen Dritter. Diese haben ihre Veranstaltungen in der Anmeldung inhaltlich genau zu bezeichnen und müssen gewährleisten, dass die Veranstaltungen dem bildungs- und kulturpolitischen Ziel des Hauses entsprechen. Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Leitung der Volkshochschule in Abstimmung mit der Stadt Minden zurückgewiesen werden.

### **§ 1 Grundsätze der Überlassung**

1. Die Nutzung des Kleinen Theaters am Weingarten durch die Volkshochschule sowie durch die Stadt hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltern.
2. Das Kleine Theater kann anderen Veranstaltern im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Es wird nur Vereinen und Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Darüber hinaus können politische Parteien das Theater für Veranstaltungen im kultur- und bildungspolitischen Bereich anmieten.
3. Die Benutzungszeiten des Kleinen Theaters am Weingarten werden von der Volkshochschule auf Antrag in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Grundsätzlich wird das Kleine Theater am Weingarten nur auf schriftliche Anträge hin reserviert. Im Antrag ist eine verantwortliche Person zu benennen.
4. Elektro- bzw. pyrotechnische und sonstige außergewöhnliche Einsätze und Maßnahmen sind im Nutzungsantrag anzugeben.
5. Die Ton- sowie Lichttechnik des Kleinen Theaters am Weingarten darf nur von Personen bedient werden, die einen Nachweis über eine Schulung an den Geräten des Kleinen Theaters am Weingarten oder ähnlichen Geräten anderer vergleichbarer Einrichtungen erbringen können. Die verbindliche Entscheidung über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Beleuchters oder Tontechnikers bei einer Veranstaltung trifft die Leitung der Volkshochschule.
6. Werden von der Volkshochschule für die Bedienung der Licht- und Tontechnik Honorarkräfte eingesetzt, werden diese mit 35,00 € pro Stunde berechnet.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht üben der Direktor/die Direktorin der Volkshochschule, in seinem/ in ihrem Namen der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter bzw. eine sonstige Beauftragte des Direktors/der Direktorin aus.

## **§ 3 Benutzung**

1. Der Verkauf von Waren jeglicher Art (z.B. Speisen und Getränke) ist nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer dafür erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigung kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden.
2. Das Kleine Theater am Weingarten muss in aufgeräumtem Zustand bis zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt verlassen werden (Fenster geschlossen, Geräte ausgeschaltet, Mobiliar zurückgerückt, Abfälle beseitigt, Tür abgeschlossen usw.). Eine Verlängerung der Benutzungsfrist sowie die Inanspruchnahme weiterer Räume, beispielsweise des Foyers, bedarf einer ausnahmslos vorher schriftlich zu beantragenden erweiterten Genehmigung. Das Nutzungsentgelt kann aufgrund einer Erweiterung des ursprünglichen Auftrags neu festgesetzt werden. Zusätzlich benötigte Proben, Auf- und Abbauzeiten müssen in den Überlassungsanträgen enthalten sein. Eventuell notwendig werdende Nacherhebungen behält sich die Volkshochschule ausdrücklich vor.
3. Dekorationen und sonstige Aufbauten im Kleinen Theater am Weingarten bedürfen der Zustimmung der Volkshochschule. Zu Dekorationszwecken dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten.
4. Schäden sind umgehend - spätestens am Tage nach der Veranstaltung - der Volkshochschule zu melden.
5. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
6. Das Rauchen im Kleinen Theater am Weingarten ist nicht gestattet.
7. Eigene Kartensätze müssen der Platzkapazität genau entsprechen. Stehplätze stehen nicht zur Verfügung und dürfen somit nicht angeboten werden. Die Belegung des Theaters über die zugelassene Höchstteilnehmerzahl hinaus ist unzulässig.
8. Die Veranstalter sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen.
9. Bei jeder Veranstaltung muss die Inbetriebnahme des Telefons im Regieraum sichergestellt sein.
10. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Lüftungsanlage im Kleinen Theater in Betrieb genommen werden (Schaltstufe 4).

11. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrstuhl im Kleinen Theater am Weingarten rechtzeitig vor Einlass des Publikums in Betrieb genommen wird.
12. Aus haftungsrechtlichen Gründen ist während der laufenden Veranstaltung eine ständige Präsenz einer beauftragten Person im Regieraum erforderlich.
13. Am Ende der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass alle elektrischen Einrichtungen sorgfältig abgeschaltet werden.
14. Beim Verlassen des Theaters muss sowohl der Regieraum sowie der Theatersaal abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Entgelt**

Für die Inanspruchnahme des Kleinen Theaters haben Veranstalter ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

65,00 € je Einzelveranstaltung zzgl. 15,00 € für die Technikwartung

35,00 € für zusätzliche Probentermine

Städt. Einrichtungen der Stadt Minden sind von der Entgeltpflicht befreit.

GEMA und KSV-Gebühren, Kosten für den Eintrittskartensatz, die evtl. Stimmung des Flügels etc. sind jedoch in jedem Fall vom Veranstalter direkt zu übernehmen bzw. abzurechnen.

#### **§ 5 Haftung**

Die Veranstalter haften gegenüber der Stadt Minden für alle Schäden, die deren Eigentümerposition betreffen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für alle technischen Anlagen des Kleinen Theaters am Weingarten. Für alle übrigen Schäden, die der Volkshochschule aus der Nutzungsüberlassung entstehen, haften die Veranstalter gegenüber dieser ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 24.03.2017 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 23.11.1993 tritt mit Ablauf des 23.03.2017 außer Kraft.